

Sein Sport

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **68 (1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-479095>

Nutzungsbedingungen

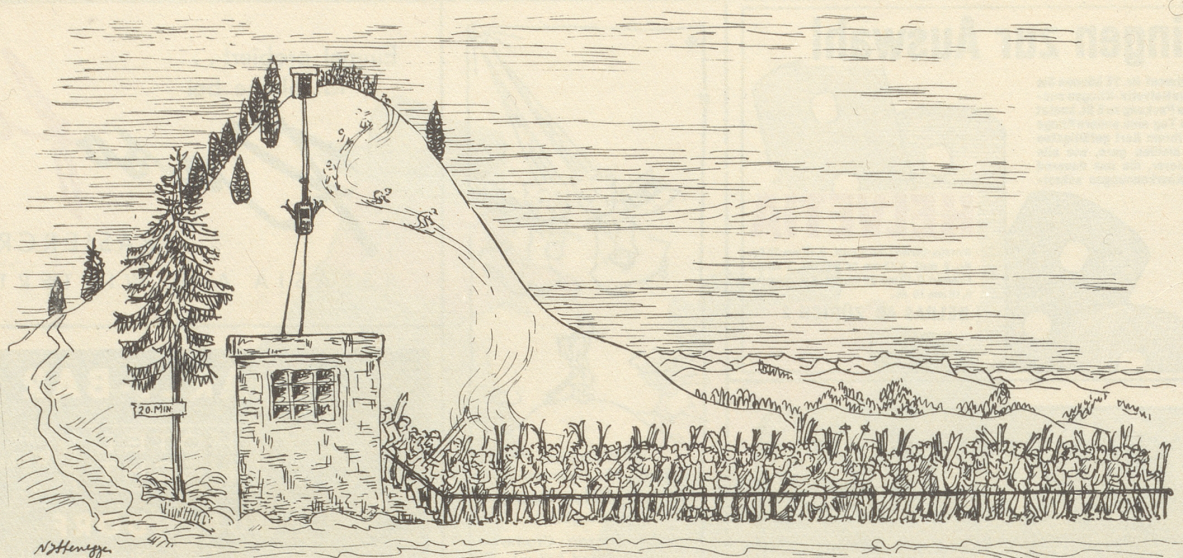
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Sport?: Fussweg 20 Minuten, Wartezeit 2 Stunden!

Der Rekurs des Nebelspalters geschützt!

Bekanntlich ist Nr. 3 des «Nebelspalter» beschlagnahmt worden, da darin ein Bild reproduziert war, das einer ebenfalls nachträglich beschlagnahmten ausländischen Zeitschrift entnommen war.

Die Beschwerdekommision des Rechtsdienstes bei der Abteilung Presse und Funkspruch hat den Rekurs des Verlages gutgeheissen.

Der Begründung dieses Entscheides entnehmen wir:

«Ohne auf die Frage, ob die Beschlagnahme der ausländischen Zeitschrift im vorliegenden Fall begründet war oder nicht, eintreten zu wollen, ist zu untersuchen, ob eine Beschlagnahme einer ausländischen Zeitung notwendigerweise auch die Beschlagnahme einer Schweizer Zeitung nach sich ziehen muß, wenn diese Artikel oder Bilder, welche die Beschlagnahme der ausländischen Zeitung begründeten, wiedergibt. Die Beschwerdekommision ist nicht dieser Ansicht, soweit der Inhalt des Abgedruckten nicht gegen sonstige Pressevorschriften verstößt. Nach den Grundsätzen der Pressekontrolle vom 6. Januar 1940 hat der Schweizer auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Wird nun eine ausländische Zeitung wegen eines beleidigenden Angriffes gegen die Schweiz verboten, so ist die Wiedergabe des betreffenden Artikels oder Bildes, wenn sie den Zweck der Abwehr gegen einen Angriff oder der Information, wie das Ausland über uns urteilt und denkt, verfolgt, unbedingt zulässig. Die Tatsache, daß ein ausländisches Presseergebnis in der Schweiz wegen eines Angriffes auf die Schweiz verboten wird, kann auf keinen Fall die zwingende Folge zeitigen, daß die Wiedergabe des Angriffes durch die Schweizer Presse auch zu verbieten sei.»

Die Hexe

Eine menschenfreundliche New Yorker Dame erbot sich, zwei englische evakuierte Kinder bei sich aufzunehmen, machte aber zur Bedingung, daß man ihr keine kleinen gentlemen, sondern Kinder aus einfachem Milieu schicke. Die Adoptivstelle nahm sie beim Wort und schickte ihr zwei kleine Cockneys, für die die allererste und augenscheinlichste Notwendigkeit ein Bad war. Während das Mädchen die Badewanne füllte, zog die Dame die Kinder aus und steckte eines davon in die Wanne. Dann befahl sie dem Mädchen, die schmutzigen Kleider fortzunehmen und zu verbrennen. Der arme Junge im Bad sah mit aufgerissenen Augen auf seinen zitternden, nackten Kameraden und heulte: «Billy, die alte Hexe will uns ertränken.» -um-

Sein Sport

«Sie gsehnd jetzt aber glänzend us, Herr Biggel; Sie trybed gwüß en gesunde Sport?»

«Grad verrote, Herr Scheier, — ich tätige mich ebe jede Frytig e chli im Toto-Sport!» Kari

Geschichte einer kleinen Südsee-Insel

- 2000 B. C. nacktes Korallenriff.
- 1500 A. D. die Insel hat Atoll-Form angenommen.
- 1550 eine Kokosnuß wird angeschwemmt.
- 1551—1658 unbewohnte Korallen-Eiland.
- 1659—1735 Seeräuberschlupfwinkel (34 Tote).
- 1736—1850 Schatzsucher-Dorado (9 Tote).
- 1851—1873 unbewohnte Insel.
- 1874 die Insel wird von einer Großmacht annektiert.
- 1875—1935 immer noch unbewohnte Insel.
- 1936—1940 Flottenstützpunkt.
- 1941 die Insel wechselt den Besitzer (485 Tote).
- 1942 die Insel wechselt abermals den Besitzer (893 Tote).
- 1943—1960 Flotten- und Luftstützpunkt.
- 1961 bis auf weiteres wieder unbewohnte Insel. Doch wird das einzige, tatsächlich wichtige Ereignis, das sich vor ca. 400 Jahren zutrug, bald eine Aenderung herbeiführen. Aus der einen, angeschwemmten Kokosnuß sind 376 Kokospalmen geworden, von deren Ertrag sich leben läßt, so daß die wirkliche Geschichte der Insel bald beginnen kann.

Demokrit jun.

Rendez-vous
zwischen 5 und 11 Uhr
Alex-Bar
Barpianist
Rest. Falkenschloß, Seefeldstr. 5, Zürich
Höhe der „N. Z.“ Tel. 2 29 92

HOTEL de la GARE BERN
Neuengasse 23
Telephon 27541

Ein Sprung vom Bahnhof
bequem, angenehm!

Immer noch währschaft und vorteilhaft essen:

Braustube Hürlimann
Zürich gegenüber Hauptbahnhof